

Verordnung des Katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau betreffend die Stiftungsaufsicht

vom 30. Dezember 1982 (Stand 29. Januar 1983)

Der Kirchenrat des Kantons Thurgau, gestützt auf § 34 und § 38 EG ZGB¹⁾ und § 34 Abs. 2 KOG²⁾

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Thurgau, soweit sie der römisch-katholischen Kirche angehören.

§ 2 Prüfung der Zuständigkeit

¹ Nach Kenntnisaufnahme der Errichtung einer kirchlichen Stiftung prüft der Kirchenrat, ob diese seiner Aufsicht untersteht. Er nimmt mit der kantonalen Stiftungsaufsicht Rücksprache.

§ 3 Unterstellungsbeschluss

¹ Ist die Stiftung der Aufsicht des Kirchenrates zu unterstellen, so erlässt er eine entsprechende Verfügung. Sie ist der kantonalen Stiftungsaufsicht mitzuteilen.

§ 4 Register

¹ Das Aktuariat des Kirchenrates führt ein Register über alle Stiftungen. Dieses enthält folgende Angaben:

1. Name;
2. Sitz;
3. Zustelladresse;
4. Stiftungszweck;
5. Name des Stifters;
6. Gründungsdatum;
7. Änderung der Stiftungsurkunde;

¹⁾ Heute: § 37 EG ZGB (RB 210.1)

²⁾ RB 188.21

8. Stiftungsrat;
9. Zeichnungsberechtigung;
10. Stiftungskapital per Ende Jahr.

§ 5 Prüfung der Jahresrechnung

¹ Die Stiftungsrechnungen sind vom Stiftungsrat jährlich unaufgefordert dem Revisor des Kirchenrates für die Kirchgemeinde- und Stiftungsrechnungen zur Prüfung vorzulegen.

§ 6 Vermögensverwaltung

¹ Die Stiftungsorgane haben das Vermögen nach den Grundsätzen einer sicheren Anlage zu verwalten.

§ 7 Stiftungen in Verwaltung des Kirchenrates

¹ Stiftungen in der Verwaltung des Kirchenrates werden vom Pfleger des Kirchenrates betreut. Die Rechnungsprüfung besorgt der Revisor der kirchenrätlichen Rechnung.

§ 8 Rechtsmittel

¹ Revisionsentscheide sowie Entscheide des kirchenrätlichen Aktuariats können innert 14 Tagen an den Kirchenrat weitergezogen werden.

² Die Bestimmungen von §§ 48 ff. KOG¹⁾ sind singemäss anwendbar.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Thurgau in Kraft²⁾.

¹⁾ RB 188.21

²⁾ In Kraft getreten auf den 29. Januar 1983.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	30.12.1982	29.01.1983	Erstfassung	4/1983